

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 3. Juli 2020

Vernehmlassungsverfahren zur Reform der Verrechnungssteuer - Stellungnahme SwissHoldings

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Reform der Verrechnungssteuer.

Unsere Stellungnahme enthält drei Teile. Der erste Teil umfasst allgemeine Ausführungen zur Wichtigkeit und zu den zahlreichen Vorteilen der Reform. Im zweiten Teil werden die in der Vernehmlassungsvorlage gestellten Fragen beantwortet. Der dritte Teil befasst sich mit verschiedenen weiteren Aspekten. Vorab finden Sie unsere Positionen in Form einer Kurzübersicht.

Kurzübersicht unserer Positionen

Für die grossen Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen ist die Verrechnungssteuerreform wichtig. Sie wird den Schweizer Kapitalmarkt substantiell stärken, den Wirtschaftsstandort Schweiz international attraktiver machen und Bund sowie Kantone erhebliche Mehreinnahmen bringen.

Aufgrund neuer OECD-Vorgaben ist die Reform dringend. Gleichzeitig sind die neuen Vorgaben eine Chance für die Schweiz. Die Unternehmen können diese am besten einhalten, wenn sie ihre Finanzierungsaktivitäten an ihrem Hauptsitz in der Schweiz bündeln. Damit sie dabei keine kostspieligen Doppelbesteuerungen erleiden, muss die Anpassung des Beteiligungsabzugs ebenfalls Bestandteil der Vorlage werden.

Auch wenn in bestimmten technischen Punkten unter den Vernehmlassungsteilnehmern Uneinigkeit herrscht (Lücke oder Meldeverfahren für ausländische Zinsprodukte), muss die Reform den eidgenössischen Räten zügig vorgelegt werden. Sie sollten entscheiden, ob das steuerliche Bankgeheimnis (Lücke) oder eine lückenlose Steuersicherung (Meldeverfahren) Vorrang haben soll.

Im Bereich der ausländischen Zinsprodukte (Fonds, Obligationen und strukturierte Produkte) ist der bundesrätliche Vorschlag teilweise nicht umsetzbar. Zwei Alternativen stehen zur Verfügung. Erstens der Verzicht auf eine Steuersicherung (Status quo). Zweitens die Einführung einer möglichst lückenlosen Steuersicherung (Meldeverfahren). Unsere Mitgliedunternehmen können beide Lösungen mittragen, favorisieren allerdings eine lückenlose Steuersicherung.



Für unsere Unternehmen ist zentral, dass die heutige Verrechnungssteuer auf Schweizer Obligationen rasch abgeschafft wird und Obligationenzinsen an ausländische Investoren und Schweizer juristische Personen künftig ohne Verrechnungssteuerabzug überwiesen werden können. Die aus der Verrechnungssteuerreform resultierenden namhaften Mehreinnahmen für den Schweizer Fiskus gründen hauptsächlich im Wachstum der Schweizer Wirtschaft und weniger in der Verbesserung der Steuersicherung.

1. Einordnung der Verrechnungssteuerreform im aktuellen Kontext

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und die finanzielle Lage einer Vielzahl von Staaten massiv beeinträchtigt. Auch in der Schweiz werden die Staatsschulden deutlich zunehmen und die Wirtschaft steckt in einer tiefgreifenden Rezession. In dieser Situation sollte unser Land Reformen beschliessen, welche die Wirtschaft stärken und die künftigen Steuereinnahmen erhöhen.

Die Schweiz steht im Unternehmenssteuerbereich im internationalen Vergleich verhältnismässig gut da. Dank der AHV-Steuerreform können zahlreiche Kantone den Unternehmen auch weiterhin international wettbewerbsfähige Steuersätze anbieten. Die Attraktivität im Steuerbereich hat der Schweiz bisher im internationalen Vergleich hohe Steuerzahlungen von Unternehmen ermöglicht. Grösster Profiteur der steuerlichen Attraktivität ist deshalb der Schweizer Fiskus. Damit die Schweiz weiterhin prosperieren kann, genügend Mittel für öffentliche Zukunftsinvestitionen zur Verfügung stehen und die Schweiz ihre Corona-Schulden abbauen kann, muss die steuerliche Attraktivität der Schweiz unbedingt erhalten und wenn möglich sogar verbessert werden.

Coronafolgen: Priorität für Reformen die Wirtschaftswachstum und höhere Steuereinnahmen ermöglichen

Dass die Wettbewerbsfähigkeit im Allgemeinen gut ist, heisst nicht, dass die Schweiz in allen Bereichen der Unternehmensbesteuerung gut aufgestellt ist. Schlechte Bedingungen bietet die Schweiz insbesondere im Bereich der Unternehmensfinanzierung, wo international die Benelux-Staaten besonders erfolgreich sind. Die Unternehmensfinanzierung ist ein vergleichsweise profitabler Bereich, wobei neben den Unternehmen hauptsächlich Banken, Rechtsanwälte und andere Finanzmarktakteure substantielle Profite erwirtschaften. Hauptgrund für die schlechte Position der Schweiz in der Unternehmensfinanzierung ist die Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen. Sie führt dazu, dass Schweizer Unternehmen gezwungen sind, Finanzgesellschaften im Ausland zu unterhalten, wo auch die Gewinne aus diesen Tätigkeiten anfallen. Die steuerlichen Rahmenbedingungen sollten daher als zentrale aber nicht einzige Ursache des wenig entwickelten Schweizer Kapitalmarkts betrachtet werden. Mit der Revision der Verrechnungssteuer können die Finanzierungsfunktionen in die Schweiz verlegt werden. Die Reform wird den Kapitalmarkt Schweiz deutlich stärken und gemäss unabhängigen, vom Bund in Auftrag gegebenen Studien, zusätzliche Steuereinnahmen von netto etwas mehr als 200 Mio. Franken (nur Bund) bringen. Die Verrechnungssteuerreform ist deshalb – unabhängig von verschiedenen allenfalls noch anzupassenden technischen Punkten – eine Reform, welche die Schweiz gerade aufgrund der substantiellen Corona-Veränderungen unbedingt vorantreiben und nicht etwa verschieben sollte.

Neue OECD-Vorgaben zwingen die Unternehmen im Finanzierungsbereich zum Handeln

Bisher betrieben Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsgesellschaften nur mit der absolut nötigen Anzahl von Mitarbeitern und Funktionen. Im Februar 2020 hat die OECD jedoch die Besteuerungsregeln für die Konzernfinanzierung grundlegend

angepasst. Die Anforderungen an Finanzierungsgesellschaften punkto Personalausstattung, Risikotragung und Funktionen wurden massiv erweitert. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, darf die Finanzgesellschaft von ihren zahlreichen Schwestergesellschaften nur noch den sogenannten risikolosen Zinssatz verlangen, was rasch auch zu Verlusten führen kann. Die neuen OECD-Transferpreis-Vorgaben richten sich gegen substanzschwache Finanzgesellschaften. Internationale Unternehmen sollen ihre Finanzierungstätigkeiten möglichst am Hauptsitz oder einem anderen Standort mit zahlreichen wichtigen Funktionen ausüben. Schweizer Unternehmen möchten dies gerne tun – und zwar lieber heute als morgen. Dazu braucht es die Verrechnungssteuerreform und eine Anpassung des Beteiligungsabzugs im Gesetz zur direkten Bundessteuer und dem Steuerharmonisierungsgesetz. Ohne Reform sehen sich die Unternehmen gezwungen, ihre Tätigkeiten bei den ausländischen Finanzgesellschaften massiv auszubauen. Dieser Ausbau würde aller Voraussicht nach auf Kosten von Schweizer Arbeitsplätzen gehen. Auch vor diesem Hintergrund sollte die Verrechnungssteuerreform zügig vorangetrieben und abgeschlossen werden.

Die hohen Verrechnungssteuereinnahmen sind von der Reform nicht betroffen

Die Verrechnungssteuer ist in den letzten Jahren zu einer wichtigen Einnahmenquelle des Bundes geworden. Die Einnahmen beliefen sich 2019 (ohne Rückstellung) auf gegen zehn Milliarden Franken. Sie beruhen fast ausschliesslich auf Verrechnungssteuern auf Dividendenausschüttungen internationaler Schweizer Unternehmen an ausländische Aktionäre. Von diesen Verrechnungssteuern auf Dividenden kann der Bund im Durchschnitt einen zweistelligen Prozentanteil für sich behalten, respektive können ausländische Aktionäre meist nur einen Teil der 35 Prozent Verrechnungssteuer auf der Dividende zurückfordern. Diese substantiellen Einnahmen werden mit der vorliegenden Reform, die sich auf Zinsen fokussiert, nicht gefährdet. Bereits die Bruttoeinnahmen der Verrechnungssteuer beruhen zu über 85 Prozent auf Dividendenzahlungen und lediglich zu etwa 5 Prozent auf Zinszahlungen aus Obligationen. Noch deutlicher dürfte die Situation bei den Nettoeinnahmen d.h. den 10 Milliarden Franken aussehen. Gemäss KPMG beruhen sie zu 98 Prozent auf Dividenden. Während bei Dividenden ein beträchtlicher Anteil der Verrechnungssteuer in der Schweiz verbleibt, ist dies gemäss Anlageexperten von Banken bei den Zinsen nicht der Fall. Auf dem Schweizer Kapitalmarkt emittierte, verrechnungssteuerbelastete Obligationen werden fast nur von Schweizerinnen und Schweizern gezeichnet. Die Verrechnungssteuer fungiert hier als reine Sicherungssteuer. Die Verrechnungssteuer auf den Obligationenzinsen kann von inländischen Steuerpflichtigen vollumfänglich zurückgefordert werden, weshalb dem Schweizer Fiskus von der Verrechnungssteuer auf Zinserträgen faktisch keine Einnahmen bleiben. Ausländer oder Schweizer mit nicht deklarierten Vermögen kaufen andere als der Verrechnungssteuer unterliegende Obligationen. Die vom Bund ausgewiesenen Übergangskosten für den Wechsel vom bisherigen auf das neue System (750 Mio.) werden deshalb von SwissHoldings als äusserst vorsichtige und im Resultat sehr hohe Schätzung betrachtet. Wirtschaftlich resp. finanzpolitisch gesehen ist das finanzielle Risiko einer allfälligen Einführung der Verrechnungssteuerreform gering. Dynamisch betrachtet sind wir fest davon überzeugt, dass durch die Verrechnungssteuerreform der Schweizer Finanzierungsstandort gestärkt wird und dadurch direkte und indirekte Mehreinnahmen generiert werden.

Der Kampf um internationale Unternehmen mit ihren hohen Steuerzahlungen verschärft sich

Internationale Unternehmen sind nicht nur in der Schweiz, sondern auf der ganzen Welt wichtige Steuerzahler. Je mehr Hauptsitze oder wichtige Zentralen solcher Unternehmen sich in einem Staat befinden, desto besser für den Fiskus dieses Landes. Aufgrund der

riesigen Corona-Schulden wird um diese Steuerzahler in den nächsten Jahren noch viel stärker als bisher gekämpft werden. Der Kampf hat bereits begonnen. Im Rahmen des OECD-Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft sollen die Gewinne dieser grossen Unternehmen neu verteilt werden. Die Projektarbeiten erfolgen im Rahmen von zwei Pfeilern. Bei Pfeiler 1 soll bei grossen Unternehmen (Umsatz >750 Mio. Euro) ein grösserer Teil ihrer Gewinne in den Marktstaaten besteuert werden. Bei Pfeiler 2 sollen grosse Unternehmen Mindeststeuersätze einhalten und im Resultat mehr Steuern in Hochsteuerländern zahlen. Dies zu Lasten von steuerlich attraktiven Staaten wie der Schweiz. Diskutiert werden aktuell Mindestsätze zwischen 11 und 13 Prozent. Die Schweiz könnte bei beiden Pfeilern zu den Verlierern gehören – aufgrund von Pfeiler 1 wird sie Steuersubstrat an Marktstaaten abgeben müssen; aufgrund von Pfeiler 2 könnte sie international an Attraktivität für wichtige Konzernfunktionen einbüssen.

Steuererhöhungen dürften zu Mindereinnahmen führen

Wie soll die Schweiz auf diese Entwicklungen reagieren? Kontraproduktiv wäre es, zwecks Kompensation der Steuerausfälle einfach die Gewinnsteuern zu erhöhen. Die Folge eines solchen Vorgehens wäre, dass die Schweiz bei den internationalen Unternehmen weiter an Attraktivität einbüssen würde. Gerade diesen Unternehmen ist die steuerliche Attraktivität wichtig und sie reagieren rasch auf Verschlechterungen. Die Folge solcher Steuererhöhungen wären längerfristig Mindereinnahmen für den Schweizer Fiskus.

Verrechnungssteuerreform stärkt steuerliche Wettbewerbsfähigkeit und erhöht Steuereinnahmen

Will die Schweiz allfällige Mindereinnahmen aufgrund des OECD-Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft kompensieren, sollte sie gezielt die steuerliche Attraktivität verbessern. Ein für internationale Unternehmen besonders wichtiges Gebiet ist die Konzernfinanzierung. Die Revision der Verrechnungssteuer dürfte aller Voraussicht nach die internationalen Schweizer Unternehmen dazu veranlassen, wichtige Finanzierungsfunktionen insbesondere von den Beneluxstaaten in die Schweiz zu verlagern. Eine weitere wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Verrechnungssteuerreform ist, dass der Beteiligungsabzug (Schuldzinsenverlegung) im Rahmen der Reform analog der bestehenden Ausnahmeregelung für Too-big-to-fail-Banken leicht modifiziert wird. In diesem Fall werden die Topholdings und Stammhausgesellschaften internationaler Konzerne direkt an den Kapitalmarkt gelangen können. Konzerndarlehen werden als Folge aus der Schweiz vergeben, und die Steuern auf Zinsdifferenzen zwischen Aktiv- und Passivdarlehen werden künftig dem Schweizer Fiskus zugutekommen. Dem Vernehmen nach planen auch die ganz grossen Firmen, ihre Anleihen vermehrt aus einer Schweizer Einheit zu begeben, an der Börse SIX zu kotieren und bei diesen Schweizer Recht anstelle von englischem Recht anzuwenden. Auch Fremdwährungsobligationen dürften häufiger auf dem Schweizer Kapitalmarkt platziert werden. Diese Reform eröffnet auch mittelgrossen Unternehmen mehr Optionen für ihre Finanzierung (günstigere Obligationen statt teure Bankkredite). Die Reform stärkt somit den Schweizer Kapitalmarkt und den Unternehmensstandort Schweiz insgesamt. Darüber hinaus beschert sie dem Fiskus Mehreinnahmen und den Schweizer Banken und Anwälten neue Aufträge. Ausländische Firmen werden aus der Schweiz heraus Anleihen begeben und ihre Tresorie- und Kapitalmarktfunktionen hier konsolidieren können. Ein weiterer wichtiger Vorteil besteht darin, dass der Schweizer Unternehmensstandort um wichtige Konzernfunktionen erweitert wird. Die vermehrten Aktivitäten und die Erhöhung der Substanz in der Schweiz, ermöglicht es den Unternehmen, sich besser gegen ausländische Steuerverwaltungen zur Wehr zu setzen, welche Schweizer Steuersubstrat ins Ausland überführen möchten. Sollen der Wirtschaftsstandort gestärkt und im Hinblick

auf den Abbau der Corona-Schulden zusätzliche Einnahmen erzielt werden, ist die Verrechnungssteuerrevision in Kombination mit der Modifikation des Beteiligungsabzugs eine sehr sinnvolle Reform.

Die verbesserte Steuersicherung macht Steuerhinterziehung noch unattraktiver

Zu den genannten Vorteilen ermöglicht die Reform eine weitere Verbesserung. Hauptzweck der Verrechnungssteuer ist es sicherzustellen, dass Schweizer Steuerpflichtige ihre Obligationenzinsen in ihrer persönlichen Steuererklärung korrekt deklarieren. Dieses Ziel erreichen die geltenden, komplett veralteten Regeln in den heutigen globalisierten Kapitalmärkten kaum mehr. Schweizer Anleger können eine Vielzahl von Obligationen erwerben, die keinen Verrechnungssteuerabzug auf Zinsen oder ähnliche ausländische Quellensteuerabzüge kennen. Wie erwähnt, werden deshalb verrechnungssteuerbelastete Schweizer Obligationen gemäss Experten fast ausschliesslich von Schweizer Anlegern gekauft, welche die Verrechnungssteuer vollumfänglich zurückfordern. Schweizer Anleger, die beispielsweise nicht deklarierte Vermögen besitzen, dürften quellensteuerunbelastete Obligationen aus dem Ausland erwerben. Mit der Verrechnungssteuerreform wird diese gesetzliche Lücke geschlossen. Aufgrund des Wechsels zum Zahlstellenprinzip unterliegen neu sämtliche Obligationenzinsen von Schweizer Anlegern (natürliche Personen) der Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Auch bei indirekten Anlagen (z.B. Fonds) wird die Sicherung deutlich verbessert. Die Reform ermöglicht deshalb eine lückenlose Erfassung von Zinsen mit der neuen Verrechnungssteuer. Dank der Reform kann die Verrechnungssteuer ihre Sicherungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen. Neben zusätzlichen Steuereinnahmen für den Schweizer Fiskus ermöglicht die Reform auch eine Stärkung der Glaubwürdigkeit des Schweizer Steuerrechts. Schweizer Anleger können sich dem Fiskus nicht einfach entziehen. Die Reform wird deshalb auch dazu beitragen, dass die Anlage nicht deklariertes Vermögen nochmals deutlich an Attraktivität verlieren wird.

2. Beantwortung der Fragen der Vernehmlassungsvorlage

Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

SwissHoldings anerkennt den Handlungsbedarf und die Ziele der bundesrätlichen Vorlage voll und ganz. Die geltende Verrechnungssteuergesetzgebung führt dazu, dass der Schweizer Kapitalmarkt international unbedeutend ist. Grosse Schweizer Unternehmen müssen ihre Obligationen im Ausland begeben und dort Finanzierungs- und Treasurygesellschaften unterhalten. Der Schweizer Kapitalmarkt zieht wegen der Verrechnungssteuer zu wenig internationale Investoren an, um die Kapitalbedürfnisse der Schweizer Unternehmen auch nur annähernd zu decken. Die vorgeschlagene Reform wird gemäss unseren Experten den Schweizer Kapitalmarkt substantiell stärken. Aller Voraussicht nach werden unsere Gesellschaften den Kapitalmarkt viel stärker als heute nutzen und ihre konzerninternen Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz zentralisieren. Die vorgeschlagene Reform wird deshalb die vom Bundesrat gesteckten Ziele erreichen (Stärkung des Fremdkapitalmarkts und Erhöhung der Standortattraktivität für konzerninterne Finanzierungsaktivitäten). Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 1. Damit die Konzerne, wie das international üblich ist, direkt mit ihren Obergesellschaften an den Kapitalmarkt gelangen können, ist allerdings noch eine geringfügige Anpassung des Beteiligungsabzugs nötig. Der geltende Beteiligungsabzug weist diesbezüglich Fehlfunktionen auf und führt für die Unternehmen zu Doppelbesteuerungen bei der Gewinnsteuer. Zugunsten der Banken wurde dieser Fehler von den eidgenössischen Räten 2018 bereits angepasst (Bundesgesetz über die

Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten).

SwissHoldings anerkennt den Handlungsbedarf und die Ziele des Bundesrats bei der Steuersicherung. Die heutige Sicherung im Zinsbereich weist erhebliche Lücken auf (ausländische Zinsanlagen). Entweder wird die Sicherung ganz aufgehoben oder eine möglichst lückenlose Sicherung geschaffen. SwissHoldings schlägt vor dem Hintergrund der Corona-Schulden eine möglichst lückenlose Sicherung vor. Neben direkten Anlagen beinhaltet eine solche naturgemäss auch indirekte Anlagen. Zweifel haben wir allerdings, ob eine solche umfassende Sicherung im Bereich gewisser ausländischer Zinspapiere mit einem Abzugssystem möglich ist. Daneben ist auch der Aufwand eines Abzugssystems in diesem Bereich ausgesprochen hoch. Beide Elemente sprechen dafür, im Bereich der ausländischen Zinspapiere den Zahlstellen zu gestatten, ein Meldeverfahren zu nutzen.

Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

SwissHoldings unterstützt den teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip. Nur mit diesem Wechsel können gleichzeitig der Kapitalmarkt und der Unternehmensstandort gestärkt und die Steuersicherung deutlich verbessert werden. Der vollständige Wechsel (auch im Bereich der Dividenden) wäre verbunden mit einer Senkung des Quellensteuersatzes auf 15%. Dies hätte für Bund und Kantone Mindereinnahmen von 1,6 Mrd. Franken zur Folge. Aus Sicht der Unternehmen wäre dies zwar zu begrüssen. Vor dem Hintergrund der Corona-Schulden erscheint ein solcher Wechsel allerdings politisch unrealistisch. Das heutige Schuldnerprinzip beizubehalten ist für SwissHoldings ebenfalls keine Option. Die heutigen Nachteile fortzuführen ist nicht sachgerecht. Der teilweise Wechsel zum Zahlstellenprinzip ist wirtschaftlich, finanziell und sicherungstechnisch für die Schweiz klar besser. Allerdings ist dem gestiegenen Aufwand der Zahlstellen Rechnung zu tragen. Banken sollten ihre Zahlstellenfunktionen an externe Verwahrer wie die SIX Group übertragen können.

Die vom Bundesrat gewählte Verbesserung der Steuersicherung respektiert vollumfänglich das steuerliche Bankgeheimnis. SwissHoldings begrüsst die Respektierung der steuerlichen Privatsphäre. Allerdings sind wir der Meinung, dass das vom Bundesrat gewählte Modell teilweise nicht umsetzbar sein dürfte. So sieht die Vorlage auch für Zinserträge aus ausländischen Fonds und ausländischen strukturierten Produkten die Anwendung eines Steuerabzugsmodells vor. Wir sind der Meinung, dass das Abzugsmodell bei vielen ausländischen Zinsprodukten nur teilweise funktionieren wird. Das Funktionieren setzt gewisse Bedingungen voraus, die Schweizer Fonds etc. rechtlich vorgeschrieben werden können (z.B. Zinszahlung verbunden mit rechtzeitiger und umfassender Informationsübermittlung). Bei ausländischen Fonds dürfte dies nicht zutreffen (Extraterritorialität). Ausländische Fonds dürften sich weigern, die schweizerischen Steuerabzugsregelungen freiwillig einzuhalten. Soll eine lückenlose Sicherung erreicht werden, was SwissHoldings explizit unterstützt, muss gegenüber ausländischen Rechtsträgern ein System gewählt werden, das diese kennen und das administrativ einfach umsetzbar ist. Ein solches System ist das international gängige Meldeverfahren. Dieses hat auch den grossen Vorteil, dass es für die Schweizer Banken günstiger und einfacher umgesetzt werden kann. Für ausländische Fonds und ausländische strukturierte Produkte regen wir deshalb an, das bundesrätliche Abzugsmodell durch ein Meldeverfahren zu ersetzen. Auch bei bestimmten ausländischen Obligationen wird ein Zinsabzug in der Praxis anspruchsvoll und für die Zahlstellen (Banken) entsprechend kostspielig sein. Angesichts dessen schlagen wir vor, auch bei ausländischen Obligationen ein Meldeverfahren anzuwenden. Die Attraktivität von Schweizer Obligationen würde ein solches System (trotz Liquiditätsnachteil) nicht

beeinträchtigen. Hierfür wäre schon ein massiver Zinsanstieg nötig. Ausserdem investieren Schweizer Privatanleger nur in geringem Umfang in Obligationen. Entsprechend sind auch keine negativen Auswirkungen auf den Schweizer Kapitalmarkt zu erwarten. Eine solche Abgrenzung wäre einfach zu erklären: Abzugsverfahren für inländische Zinsprodukte (Obligationen, Fonds, strukturierte Produkte) – Meldeverfahren für ausländische Zinsprodukte (Obligationen, Fonds, strukturierte Produkte). Dass bei ausländischen Obligationen, Fonds und strukturierten Produkten ein Meldeverfahren angewendet wird, hat keinen Einfluss auf unsere Einschätzung, dass der teilweise Wechsel zum Zahlstellenprinzip die richtige Wahl ist. Schliesslich beruht auch das Meldeverfahren auf dem Zahlstellenprinzip.

Gleichzeitig möchten wir betonen, dass eine lücklose Sicherung keine Voraussetzung für die Stärkung des Kapitalmarkts und das damit verbundene Wachstum der Schweizer Wirtschaft bildet. Die aus dieser Reform resultierenden Mehreinnahmen für den Schweizer Fiskus gründen im Wachstum der Schweizer Wirtschaft und zu einem vernachlässigbaren Teil in der Verbesserung der Steuersicherung. Will die Schweizer Politik auf eine Verbesserung der Sicherung verzichten, z.B. weil diese deutlich höhere Kosten bei den Banken verursacht als damit Zusatzeinnahmen für den Fiskus verbunden sind, können unsere Unternehmen diesen Entscheid mittragen. Für unsere Unternehmen ist einzig zentral, dass die heutige Verrechnungssteuer auf Schweizer Obligationen abgeschafft wird und Obligationenzinsen an ausländische Investoren und Schweizer juristische Personen künftig ohne Verrechnungssteuerabzug überwiesen werden können.

Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Wie in der Antwort auf die Frage zum teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip erläutert (siehe oben), sind wir der Ansicht, dass das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell in ausgewählten Bereichen nicht funktionieren wird. Gerade ausländische thesaurierende Fonds werden die nötigen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen. Gleichzeitig unterstützt SwissHoldings – wie der Bundesrat auch - eine lückenlose Sicherung. Auch sollten inländische gegenüber ausländischen Fonds und strukturierten Produkten möglichst keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Zuletzt sollten auch die Kosten für die Banken im Auge behalten werden. Bei der von den Inlandbanken vorgeschlagenen Weiterführung des heutigen Systems wird auf einen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei Fonds verzichtet. Bei ausländischen Fonds entsteht dadurch eine Lücke. Sie erhalten die Zinsen ohne Verrechnungssteuerabzug und können den inländischen Anlegern die Zinsen ohne Verrechnungssteuerabzug weiterleiten. Beim derzeitigen Zinsumfeld lohnt sich die indirekte Anlage nicht. Das von den Inlandbanken unterstützte Modell ist deshalb eine Ausweidlösung, die beim heutigen und voraussichtlich auch noch in weiterer Zukunft gültigen Tiefzinsumfeld durchaus funktionieren kann. Allerdings werden inländische gegenüber ausländischen Fonds benachteiligt. Die zweite Alternative wäre, dass bei Fonds auf die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Zinsen ganz verzichtet wird. Damit würde gegenüber dem Vorschlag der Inlandbanken nicht nur bei ausländischen, sondern auch bei inländischen Fonds eine Lücke geschaffen. Defraudanten könnten anstelle der direkten Anlage auf indirekte Anlagen umstellen (Obligationenfonds). Sollten die Zinsen wieder steigen, würde die Lücke deutlich an Attraktivität gewinnen. Keine Lücke bestünde bei der letzten Variante zum bundesrätlichen Vorschlag, dem Meldeverfahren. SwissHoldings unterstützt ein Meldeverfahren. Wie oben erwähnt, sollte dieses auf ausländische Produkte beschränkt werden, bei denen ein Abzugsverfahren bei anspruchsvolleren Zinsprodukten technisch nicht oder nur teilweise funktioniert. Dies ist der Fall bei vielen ausländischen Fonds,

ausländischen strukturierten Produkten und teilweise auch bei spezielleren ausländischen Obligationen. Der Nachteil des von SwissHoldings für ausländische Produkte unterstützen Meldeverfahrens ist, dass in einem solchen Fall insbesondere inländische Fonds gegenüber ausländischen Fonds einen Liquiditätsnachteil erleiden. Zahlstellen von inländischen Fonds müssen einen Verrechnungssteuerabzug vornehmen. Allerdings haben inländische Fonds auch Vorteile. Bei diesen dürfte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer besser funktionieren. Ausserdem ist der Liquiditätsnachteil bei der derzeitigen Zinssituation sehr beschränkt. Vor diesem Hintergrund sprechen nicht nur Sicherheitsaspekte, sondern auch wirtschaftliche Faktoren für dieses auf ausländische Zinsprodukte (Fonds, strukturierte Produkte, Obligationen) beschränkte Meldeverfahren.

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Ja, wir sind für diesen Fall dafür, dass die bestehende Ausnahme verlängert wird. Aus politischen Gründen sollte eine solche Verlängerung allerdings höchstens drei Jahre betragen. Ausnahmeregelungen für einzelne Branchen sind grundsätzlich abzulehnen. Wird die vorliegende vom Bundesrat ausgestaltete Reform – allenfalls mit kleineren technischen Anpassungen – von den eidgenössischen Räten genehmigt, braucht es diese Ausnahmeregelungen nicht mehr. Entsprechend besteht kein Bedarf für eine längere Ausnahme.

Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Ja, wir befürworten die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen. Der Schweizer Kapitalmarkt befindet sich derzeit in einer wirklich schlechten Lage. Damit sich diese Situation grundlegend ändert und der Schweizer Kapitalmarkt in 5 bis 10 Jahren markant stärker ist, müssen sämtliche grösseren Hindernisse beseitigt werden. Zu diesen gehört die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen. Die Abschaffung wird einen Beitrag dazu leisten, dass Obligationen künftig vermehrt auch in der Schweiz emittiert werden. Zudem dürften die Mindereinnahmen unter 50 Millionen Franken betragen.

Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Nein, damit sind wir keineswegs einverstanden. Die Anpassung des Beteiligungsabzugs ist für unsere Mitgliedunternehmen wichtig und eine Bedingung dafür, dass die erwarteten positiven Effekte aus der Reform der Verrechnungssteuer vollumfänglich eintreten. Sie ermöglicht Konzernobergesellschaften oder Stammhausgesellschaften, selber Obligationen am Kapitalmarkt auszugeben und die aufgenommenen Mittel ohne Steuernachteile in- und ausländischen Tochtergesellschaften weiterzugeben. Ohne Anpassung des Beteiligungsabzugs erleiden die Gesellschaften durch die Aufnahme und Weitergabe der Mittel in Form von Darlehen eine Doppelbesteuerung. Solch eine Doppelbesteuerung könnte zwar vermieden werden, indem eine Spezialgesellschaft gegründet würde, die mangels Dividenden aus eigenen Tochtergesellschaften selber keinen Beteiligungsabzug geltend machen muss. Gerade solche komplexen und teuren zusätzlichen Strukturen möchten die Unternehmen künftig vermeiden. Im Finanzierungsbereich stossen solche Tochtergesellschaften nämlich international auf stark wachsenden Widerstand ausländischer Steuerbehörden (siehe neue OECD-Vorgaben oben). Wird der Beteiligungsabzug leicht modifiziert, können die Doppelbesteuerungen eliminiert werden und die Unternehmen auf unnötige komplexe Strukturen in Zukunft verzichten. Zudem sind wir der Ansicht, dass die Anpassung des

Beteiligungsabzugs zum bestmöglichen dynamischen Effekt bei den direkten und indirekten Einnahmen führen wird.

Steuertechnisch besteht die Hauptaufgabe des Beteiligungsabzugs darin, solche Doppelbesteuerungen respektive wirtschaftliche Doppelbelastungen zu eliminieren. Im Zusammenhang mit Konzernfinanzierungen kann die Doppelbesteuerung vermieden werden, indem für die Berechnung des Nettoertrags nach Art. 70, Absatz 1 DBG der Finanzierungsaufwand und die Forderungen in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln von Obligationen, Geldmarktpapieren und anderen gebräuchlichen Gruppenfinanzierungsinstrumenten (z.B. Einzeldarlehen) nicht berücksichtigt werden. Für sogenannte Too-big-to-fail-Banken wurde dieser Fehler von den eidgenössischen Räten 2018 bereits korrigiert. Angesichts des stark wachsenden Widerstands ausländischer Steuerbehörden gegenüber substanzschwachen Finanzgesellschaften und vor dem Hintergrund, dass die Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsfunktionen in die Schweiz zurückholen möchten, ist es wichtig, diesen Systemfehler im Beteiligungsabzug nun für alle Unternehmen und nicht nur für einige Banken zu beheben. Notabene beruht das Problem unseres Erachtens nicht auf einem Fehler im Gesetz, das auch eine objektmässige Verlegung von Schuldzinsen zulässt, sondern auf einer «fehlerhaften Praxis» der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im entsprechenden Kreisschreiben, das nur eine quotenmässige Verlegung der Schuldzinsen vorsieht. Die ESTV-Praxis ist zwar einfach und funktioniert für 98 Prozent der Sachverhalte korrekt. Sobald Fremdkapital aufgenommen und weitergeleitet wird, führt die Praxis allerdings zu falschen Resultaten und Doppelbesteuerungen. Unter Steuerexperten sind diese Tatsachen unbestritten. Sie werden auch von der ESTV anerkannt, welche bereits über einen ausformulierten Gesetzeswortlaut zur Beseitigung dieses Fehlers verfügt. Die «fehlerhafte Praxis» anzupassen, lehnte die Eidgenössische Steuerverwaltung wiederholt ab. Sie ist der Meinung, es brauche hierfür eine Gesetzesanpassung. Eine solche würde die fehlerhafte Praxis korrigieren und hätte ausserdem den Vorteil, dass auf die bereits bestehende einseitige Ausnahmeregelung für Too-big-to-fail-Banken verzichtet werden könnte.

Dass die Anpassung nicht Teil der jetzigen Vorlage bildet, hängt mit der vermeintlichen Unsicherheit über die finanziellen Auswirkungen zusammen. Diese können nicht von der Eidgenössischen Steuerverwaltung, sondern nur von den Kantonen und den Unternehmen selber ermittelt werden. Nur die Kantone und die Unternehmen verfügen über die hierfür nötigen konkreten Steuerveranlagungen. Für unsere grossen Unternehmen haben wir selber, respektive unsere Unternehmen Berechnungen zu den Steuerfolgen erstellt. Demnach ergeben sich basierend auf den Zahlen des Geschäftsjahres 2018 bei rund 80 Prozent der Unternehmen keine Steuerfolgen. Dies ist, auf den Umstand zurückzuführen, dass viele Unternehmen noch Spezialgesellschaften für die Finanzierung einsetzten, was sich aufgrund der OECD-Vorgaben und sonstiger internationaler Entwicklungen künftig ändern dürfte. Lediglich zwanzig Prozent der Unternehmen könnten bereits aufgrund der Zahlen des Jahres 2018 von der Eliminierung einer Doppelbesteuerung profitieren. Die meisten dieser Unternehmen sind für Bund, Kantone und Gemeinden wichtige Steuerzahler. Die Einsparungen (insgesamt 15 Mio. Franken bei der direkten Bundessteuer, etwas weniger bei den Kantons- und Gemeindesteuern) werden bei diesen Unternehmen bereits nach zwei bis drei Jahren aufgrund der Ansiedlung von Finanzierungsfunktionen mehr als kompensiert. Mit anderen Worten werden sich die verbesserten Rahmenbedingungen für Bund und Kantone bei diesen Gesellschaften nach wenigen Jahren lohnen. SwissHoldings hat ausserdem mit einigen Kantonen Kontakt aufgenommen und diese um anonymisierte Berechnungen gebeten. Da sich verschiedene Kantone Mehreinnahmen aus der Ansiedlung von Finanzierungstätigkeiten versprechen, haben mehrere Kantone mitgewirkt und ihre

Gesellschaften systematisch geprüft. Deren Erkenntnisse decken sich mit den Ergebnissen der Untersuchungen und Einschätzungen von SwissHoldings. Demnach ist bei KMU mit nur sehr geringen Mindereinnahmen zu rechnen. Ganz vorsichtig geschätzt, ist bei der direkten Bundessteuer mit Mindereinnahmen von 20 bis 25 Millionen Franken zu rechnen und mit noch tieferen Beträgen bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Unter Berücksichtigung aller positiven Effekte der Verrechnungssteuerreform handelt es sich deshalb um eine vertretbare Investition zur umfassenden Stärkung des Finanzierungsstandorts Schweiz.

3. Verschiedenes

Neues freiwilliges Meldeverfahren für natürliche Personen in der Schweiz mit Beteiligungen ab 10 Prozent

SwissHoldings unterstützt ein solches Meldeverfahren explizit. Gerade für KMU-Aktionäre mit grösseren Beteiligungen wäre ein solches freiwilliges Meldeverfahren mit erheblichen Liquiditätsvorteilen verbunden. Da es ein Recht aber keine Pflicht ist, und der Bund sowie die Kantone bereits heute Sicherheitssysteme implementiert haben, um Missbrauch zu verhindern, sehen wir keine Gründe diesen für KMUs wichtigen Fortschritt in dieser Reform nicht umzusetzen.

Ausnahmebestimmung für Beteiligungserträge im Konzernverhältnis ab einer Beteiligung von 10 Prozent

Das bestehende Meldeverfahren im Konzernverhältnis ist bewilligungspflichtig. Neu soll für qualifizierte Beteiligungen die Bewilligungspflicht mitsamt der Pflicht überhaupt eine Meldung zu tätigen wegfallen. Eine Abschaffung der Bewilligungspflicht für das Meldeverfahren wäre aus Sicht unserer Konzerne durchaus sinnvoll. Eine gänzliche Abschaffung der Pflicht zur Meldung erscheint uns demgegenüber nicht nötig. Sinnvoll erscheint uns eine Reduktion der Ordnungsbussen.

Digitalisierungsanliegen der Finanzdirektorenkonferenz

Wir unterstützen entsprechende Anliegen der Kantone die Digitalisierung bei der Verarbeitung von Wertschriftenerträgen voranzutreiben. Eine Rechtsgrundlage für Standardisierungen des eSteuerauszugs erscheint sachgerecht. Die Kosten des eSteuerauszugs sind angemessen zu berücksichtigen. Sie dürfen weder einfach den Banken noch einfach den Bankkunden auferlegt werden.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Gabriel Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Martin Hess".

Martin Hess
Dipl. Steuerexperte

Cc SH-Vorstand, SH Tax Group